

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 2

9

27. Februar 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein . . .</i>	<i>9</i>	
<i>Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes</i>		
<i>Diakoniestation Wieslaftal</i>	<i>12</i>	
<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	<i>13</i>	
<i>Opfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi, 14. Februar 2010</i>	<i>13</i>	
<i>Dienstnachrichten</i>	<i>14</i>	
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>
		<i>14</i>
		<i>II. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württ. . . .</i>
		<i>15</i>

Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 2010 AZ 56.14-1/0 Nr. 107

Die Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein hat in ihrer Sitzung am 23. November 2009 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Januar 2010 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Artikel 1 Neufassung der Satzung

Die Verbandsversammlung hat am 23. November 2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evangelische Tagungsstätte Löwenstein

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes lautet „Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein“. Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Löwenstein, Landkreis Heilbronn.

(3) Der Zweck des Verbandes ist der gemeinsame Betrieb einer regionalen kirchlichen Tagungsstätte. Die im Verband zusammengeschlossenen Kirchenbezirke erfüllen damit kirchliche Aufgaben, die weder von den beteiligten Kirchenbezirken noch von den Kirchengemeinden ihres Bereichs allein ausreichend wahrgenommen werden können.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte wird in den Grundsätzen der Tagungsarbeit beschrieben, wie sie am 27. März 1971 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

- Die Evang. Tagungsstätte Löwenstein will die Fragen des Alltagslebens in Familie, Beruf, Gesellschaft und Gemeinde in das Licht des Evangeliums von Jesus Christus rücken und von dorthin Hilfe anbieten.
- Als Haus der Begegnung bietet sie ihre Dienste jedermann an.
- Die Tagungsstätte tut ihre Arbeit mit Tagungen, Kursen, Urlaubswochen, Begegnungen und Gesprächen.
- Damit leistet sie einen Beitrag zur Bildungsarbeit.

(5) Die Bildungsarbeit wird durch den Programmausschuss begleitet und unterstützt. Der Ausschuss wird als beratender Ausschuss eingerichtet.

(6) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- der Evang. Kirchenbezirk Besigheim,
- der Evang. Kirchenbezirk Brackenheim,
- der Evang. Kirchenbezirk Heilbronn,
- der Evang. Kirchenbezirk Marbach,
- der Evang. Kirchenbezirk Neuenstadt,
- der Evang. Kirchenbezirk Weinsberg.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder mitarbeitender Rechtsträger ist entsprechend den Bestimmungen des kirchlichen Verbandsgesetzes möglich.

§ 3

Organe des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Organe:

- die Verbandsversammlung,
- den Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung und der Vorstand werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind. Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht in die Verbandsversammlung oder den Vorstand entsendet werden.

§ 4

Die Verbandsversammlung

(1) Die Kirchenbezirke entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese werden von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke aus ihrer Mitte gewählt. Auf je angefangene 17.000 Gemeindeglieder eines Kirchenbezirks entfällt eine Vertreterin/ein Vertreter. Eine der Vertreterinnen oder Vertreter eines Kirchenbezirks ist die Dekanin/der Dekan des jeweiligen Bezirks. Mit deren/dessen Zustimmung kann auch an deren/dessen Stelle ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksausschusses in die Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verbandsversammlung kann bis zu vier weitere Personen zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Es werden eingeladen und können beratend teilnehmen:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Landessynode,
- die Prälätin/der Prälät von Heilbronn,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstellen,

- die Geschäftsführung der Tagungsstätte Löwenstein.

(3) Die Kirchenbezirke können nach § 4 Abs. 5 des Kirchlichen Verbandsgesetzes ihren Vertretern und Vertreterinnen in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

(4) Die Stimmen von Vertretern oder Vertreterinnen eines Kirchenbezirks können nach § 4 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes auf andere gewählte Vertreter oder gewählte Vertreterinnen desselben Kirchenbezirks übertragen werden; davon soll nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Eine Übertragung auf Vertreter oder Vertreterinnen anderer Kirchenbezirke ist nicht möglich. Stimmenübertragungen sind dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, besonders aber erfüllt sie folgende Aufgaben:

- Sie wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- Sie wählt die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- Sie wählt die theologische Leiterin/den theologischen Leiter und die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter.
- Sie stellt eine Geschäftsordnung für den Verband auf.
- Sie beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes.
- Sie legt die langfristigen Ziele der Verbandsarbeit fest.
- Sie beschließt den Haushalts- und Wirtschaftsplan und setzt die Umlage fest.
- Sie beschließt über Satzungsänderungen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn dies mindestens zwei Kirchenbezirke oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6

Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung,
- der/die Theologische Leiter/in.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Satz 1 vertreten den Verband nach außen gemäß § 4 Abs. 6 (3), Verbandsgesetz, je einzeln.

(2) Dem Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern noch drei weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt.

(3) Aufgaben:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er bereitet die Verbandsversammlung vor und beruft sie ein.
- Er bereitet den Haushalts- und Wirtschaftsplan und Umlagebeschluss vor.
- Er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.
- Er beschließt in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus.
- Er bestellt die Mitglieder des Programmausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a bis e.

§ 7

Programmausschuss

(1) Der Programmausschuss gemäß § 1 Abs. 5 setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein/e Dekan/in aus dem Verbandsgebiet,
- b. ein/e Schuldekan/in aus dem Verbandsgebiet,
- c. je ein/e Vertreter/in der Trägerkirchenbezirke auf Vorschlag der jeweiligen Kirchenbezirksausschüsse,
- d. ein/e Vertreter/in der Evangelischen Erwachsenenbildung Heilbronn,
- e. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Honorarkräfte.

Weitere Vertreter/innen aus Institutionen und Organisationen können vom Programmausschuss zugewählt werden.

(2) Dem Programmausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Begleitung der inhaltlichen Bildungsarbeit in der ETL,
- b. Entwicklung einer Bildungskonzeption,
- c. Erarbeitung von Vorschlägen für die Vernetzung der Bildungsarbeit mit anderen Bildungsein-

richtungen, wie Kreisbildungswerke, sonstige kirchliche Dienststellen und die Bildungsarbeit in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden.

(3) Den Vorsitz im Programmausschuss führt der/die Dekan/in nach Absatz 1, Buchstabe a., Stellvertreter/in ist der/die Theologische Leiter/in der ETL.

(4) Der Programmausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen.

§ 8

Die Geschäftsführung

Der/Die Theologische Leiter/in ist alleinige/r Geschäftsführer/in. Er/Sie trägt die Verantwortung für die operativen Aufgaben der Tagungsstätte und vertritt sie in allen Belangen. Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:

- Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte,
- Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen,
- die Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Haushalts- und Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie wird auf die Kirchenbezirke nach dem auf 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres festgestellten Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Der Umlagebeschluss bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

(3) Etwaige Mehreinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Beim Ausscheiden erhalten sie keine Abfindung.

§ 10

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen außer den im Verbandsgesetz vorgeschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Verbandes an die beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlage.

§ 12

Abschlussbestimmungen

(1) Für den Verband gelten die Bestimmungen des kirchlichen Verbandsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

(2) In allen Verfahrensfragen, die nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung geregelt sind, werden die Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung analog angewandt.

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Neufassung der Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Verbandssatzung vom 15. November 2001 einschließlich der bisher erfolgten Änderungen.

Löwenstein, 23. November 2009

Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Wieslauftal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Januar 2010 AZ 11.05-1 Wieslauftal
Diak. Stat. Verb. Nr. 46

Die Verbandsversammlung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Wieslauftal hat am 19. November 2009 eine Änderung der Verbandssatzung (letztmals veröffentlicht im Abl. 57 S. 356 ff.) beschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. Januar 2010 genehmigt und wird gemäß § 3

Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nachfolgend bekannt gemacht.

Rupp

Änderung der Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Wieslauftal

1. § 5 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 a) Satz 1 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„wählbar ist, wer zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evang. Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Gliedkirche der EKD wählbar ist.“

b) Hinter § 5 Abs. 3 a) Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einer der beiden Vorsitzenden muss ein Vertreter einer der beteiligten Kirchengemeinden (wenn möglich einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats) sein.“

c) § 5 Abs. 3 a) Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist keine Pfarrerin/kein Pfarrer Mitglied des Vorstands, so nimmt nach der Vereinbarung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden einer von ihnen beratend an den Sitzungen teil.“

b) § 7 Abs. 1 Satz 3 wird zum neuen Satz 4.

c) § 7 Abs. 1 Satz 4 wird zum neuen Satz 5.

d) § 7 Abs. 1 Satz 5 wird zum neuen Satz 6.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 e) werden die Worte „eine Gebührenordnung“ durch die Worte „die Preise“ ersetzt.

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Januar 2010 AZ 30.20 Nr. 78

Folgende Pfarrämter wurden umbenannt:

1. Dekanat Balingen:

„Evang. Pfarramt Bisingen“ in
„Evang. Pfarramt Bisingen I“

2. Dekanat Blaufelden:

„Evang. Pfarramt Gammesfeld“ in
„Evang. Pfarramt Gammesfeld - Hausen am Bach“

3. Dekanat Böblingen:

„Evang. Pfarramt Ehningen“ in
„Evang. Pfarramt Ehningen West“

„Evang. Pfarramt Ehningen II“ in
„Evang. Pfarramt Ehningen Ost“

4. Dekanat Heilbronn:

„Evang. Pfarramt Frankenbach“ in
„Evang. Pfarramt Frankenbach I“

5. Dekanat Neuenstadt a. K.:

„Evang. Pfarramt Lampoldshausen“ in
„Evang. Pfarramt Lampoldshausen-Kochersteinsfeld“

6. Dekanat Stuttgart:

„Evang. Pfarramt Gablenberg Petruskirche West“ in
„Evang. Pfarramt Stuttgart-Gablenberg Petruskirche Süd“

„Evang. Pfarramt Gablenberg Petruskirche Nord“ in
„Evang. Pfarramt Stuttgart-Gablenberg Petruskirche Nord“

„Evang. Pfarramt Stuttgart Stiftskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Stuttgart Stiftskirche“

7. Dekanat Weikersheim:

„Evang. Pfarramt Bad Mergentheim I“ in
„Evang. Pfarramt Bad Mergentheim Nord“

„Evang. Pfarramt Bad Mergentheim II“ in
„Evang. Pfarramt Bad Mergentheim Süd“

8. Dekanat Zuffenhausen:

„Evang. Pfarramt Rot Mitte“ in
„Evang. Pfarramt Stuttgart-Rot Mitte“

„Evang. Pfarramt Rot Ost“ in
„Evang. Pfarramt Stuttgart-Rot Ost“

Rupp

Opfer für die Diakonie am Sonntag Estomihi, 14. Februar 2010

Erlass des Oberkirchenrats
vom 8. Januar 2010 AZ 52.14-5 Nr. 339

Nach dem Kollektenplan 2010 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Estomihi, 14. Februar 2010, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt.

Neben anderem hilft sie mit ihren Einrichtungen, dass benachteiligte Jugendliche bessere Bildungschancen erhalten. Eine gute Ausbildung und ein erfolgreicher Übergang in den Beruf sind für Jugendliche wesentliche Grundlage für ihre persönliche Entwicklung und Teilhabe an der Gesellschaft. Dennoch haben zu viele junge Menschen keine tragfähige berufliche Perspektive.

Die Diakonie setzt sich mit vielfältigen Angeboten und Aktivitäten für gleiche Chancen und eine erfolgreiche Ausbildung aller jungen Menschen ein. Dazu braucht sie Ihre Unterstützung. Denn Gott will nicht, dass das zerstoßene Rohr zerbrochen, der glimmende Docht ausgelöscht wird, wie er in Jesaja sagt, sondern „er wird nicht matt werden noch verzagen, bis er auf Erden das Recht anrichtet“ (Jes 42,4). Ich bitte Sie deshalb, die württembergische Diakonie unserer Kirche mit Ihrem Opfer zu unterstützen.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z. A. Carmen Strölin, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf ihren Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrverweser Joachim Bauer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Kochersteinsfeld, Dek. Neuenstadt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Lampoldshausen-Kochersteinsfeld, Dek. Neuenstadt, ernannt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsobersinspektorin Yvonne Feinauer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Wirkung vom 16. Februar 2010 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
- Pfarrerin z. A. Regine Gruber-Drexler, derzeit beurlaubt, wird mit Wirkung vom 1. März 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Leonberg-Eltingen Stadtmitte, Dek. Leonberg, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2010

- Kirchenverwaltungsobersinspektorin Melanie Breitmeyer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
- Kirchenverwaltungsrat Bertram Sehl beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsrat;
- Pfarrerin Elke Kaltenbach-Dorfi, auf der Pfarrstelle Heilbronn Friedenskirche III, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Ergenzingen, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Martin Schwarz, auf der Pfarrstelle Gerhausen, Dek. Blaubeuren, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)“, in der Prälatur Ulm;
- Pfarrerin Gabriele Walcher-Quast, bislang beurlaubt, auf die Pfarrstelle Herbrechtingen I, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 1. März 2010

- Pfarrerin Christa Albrecht, beauftragt mit der Klinikseelsorge im Krankenhaus Nagold, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2010

- Pfarrer Hermann Aichele-Tesch, auf der Pfarrstelle Weiler an der Zaber, Dek. Brackenheim;
- Pfarrer Erich Michel, auf der Pfarrstelle Ailingen, Dek. Ravensburg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 15. Dezember 2009 Dekan i. R. Wolf-Dietrich Hardung, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Cannstatt;
- am 19. Dezember 2009 Pfarrer i. R. Helmut Wirth, früher auf der Pfarrstelle Wildenstein, Dek. Crailsheim;
- am 25. Dezember 2009 Pfarrer i. R. Martin Rose, früher auf der Pfarrstelle Unterriexingen, Dek. Vaihingen/Enz;

- am 13. Januar 2010 Pfarrer i. R. Werner Broß, früher mit Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Degerloch;
- am 15. Januar 2010 Pfarrer i. R. Ernst Fahrbach, früher auf der Pfarrstelle Schwieberdingen Süd, Dek. Ditzingen;
- am 19. Januar 2010 Pfarrer i. R. Hans Fauser, früher auf der Pfarrstelle Süßen I, Dek. Geislingen a. d. Steige.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2009

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Juli 2009 (Abl. 63 S. 565), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In Anlage 1 zur KAO wird in Vergütungsgruppenplan 10 – Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bei Punkt 3. b) folgender Satz 6 eingefügt:

„War der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin in der höheren Entgeltgruppe einer Stufe zugeordnet, aus der kein weiterer Stufenaufstieg möglich war, so wird er/sie in der niedrigeren Entgeltgruppe der Endstufe bzw. der individuellen Endstufe zugeordnet.“

Die seitherigen Sätze 6 und 7 von Punkt 3. b) werden zu den Sätzen 7 und 8.

2. Änderung der Anlage 6 zur KAO

Die Arbeitsrechtliche Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung – Anlage 6 zur KAO – in der Fassung vom 30. November 2007 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

3. Änderung der Anlage 11 zur KAO

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe – Anlage 11 zur KAO – vom 27. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Nrn. 2 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

II. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 4. Dezember 2009

Artikel 1 Änderung

In Fußnote 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 28. Mai 2003 (Abl. 60 S. 299), die zuletzt durch Beschluss vom 20. April 2007 (Abl. 62 S. 463) geändert wurde, wird die Angabe „15. März 2007 (Abl. 62 S. 364)“ durch die Angabe „30. September 2009 (Abl. 63 S. 395)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)